

Jahrgang 33 Nr. 11 Bielefeld, 1. Juni 2004

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	108
Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	109
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	110
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juni 2004	113
Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	116
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	117
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	121
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	122
Fakultätsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004	123

**Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Bielefeld die nachstehende Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
Das IKG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.
2. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „der Senat“ durch die Worte „das Rektorat“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am IKG tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IKG tätigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1 Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IKG nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
(2) Dem Vorstand gehören sämtliche Mitglieder des IKG aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:  
4 : 1 : 1 : 1  
5 : 2 : 1 : 1  
6 : 2 : 2 : 1  
7 : 2 : 2 : 2.  
Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ist entsprechend zu verfahren.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; außerdem wird in dem letzten Satz das Wort „Senat“ ersetzt durch das Wort „Rektorat“.

4. In § 5 Abs. 1 wird in dem letzten Satz das Wort „Senat“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 5. Mai 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder von einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt für jede Abteilung ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

**§ 2**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätskonferenz und der Abteilungsausschüsse wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet.

(2) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 3**

(1) Für die Angelegenheiten der Abteilung Psychologie und der Abteilung Sportwissenschaft bildet die

Fakultätskonferenz jeweils einen beschließenden Ausschuss als Abteilungsausschuss.

(2) Dem Abteilungsausschuss Psychologie gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Dem Abteilungsausschuss Sportwissenschaft gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Bei Abstimmungen in diesem Abteilungsausschuss werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 1,1 gewichtet.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans sind die Abteilungsausschüsse jeweils für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über den Beitrag der Abteilung zum Haushaltsvoranschlag,
- b) Beschlussfassung über die Empfehlung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen,
- c) Koordinierung von Forschungsvorhaben,
- d) Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstige das Studium betreffende Ordnungen,
- e) Aufstellung von Studienplänen,
- f) Beschlussfassung über Entscheidungen gem. § 48 Ziff. 6 GO (Besetzung von Stellen),
- g) Beschlussfassung über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 28.04.2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 10. Januar 1996 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 25 Nr. 28 S. 147 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "154" durch die Zahl "150" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte "die schriftlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht" ersetzt durch die Worte "die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden".
3. In § 4 wird als Abs. 7 eingefügt:  
"(7) Bei den genannten Fristen ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes zu ermöglichen."
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird nach den Worten "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" das Wort "und" gestrichen und durch "," ersetzt; nach dem Wort "Studierenden" werden die Worte "und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
  - c) Satz 4 wird gestrichen.
  - d) In Satz 5 wird nach dem Wort "Professoren" das Wort "und" gestrichen und durch "," ersetzt; nach dem Wort "wissenschaftlichen" werden die Worte "und der weiteren" eingefügt.
5. In § 5 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:

"Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

" § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Universität Bielefeld werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Universität Bielefeld Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildendem Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Physik an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bielefeld im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen

von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "Theoretischer Mechanik und Elektrodynamik" durch die Worte "Theorie I und Theorie II" ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird "Abs. 5" durch "Abs. 7" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Buchst. b) werden nach den Wort "Übungen" die Worte "Theoretische Mechanik, Elektrodynamik, Mathematische Methoden der Physik II" durch die Worte "Theorie I, Theorie II, Mathematische Methoden der Physik I und II" ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 3 Buchst. d) werden nach den Worten "4 SWS" die Worte "einschließlich Übungen" eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Wiederholungsprüfungen können auch mündlich abgelegt werden."
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:  
"(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von

Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 7 Abs. 5)" in "(§ 7 Abs. 7)" geändert.
- b) In Abs. 2 Nr. 2. a) wird "§ 7 Abs. 3" durch "§ 7 Abs. 1" ersetzt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 b) werden die Worte "Theoretische Mechanik oder Elektrodynamik" durch die Worte "Theorie I oder Theorie II" ersetzt.
- d) In Abs. 2 Nr. 3 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
- e) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "Quantenmechanik oder Statistische Mechanik" durch die Worte "Theorie III und Theorie IV" ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in Nr. 2 die Worte "Grundgebiete der Physik" gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte "Quantenmechanik I mit Übungen und Statistische Mechanik I mit Übungen" durch die Worte "Theorie III mit Übungen und Theorie IV mit Übungen" ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Als Wahlpflichtfach sind mindestens drei der folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:  
1. Festkörper- und Oberflächenphysik I mit Übungen,  
2. Atom- und Molekülphysik I mit Übungen,  
3. Kernphysik mit Übungen,  
4. Elementarteilchenphysik I mit Übungen,  
5. Biophysik I mit Übungen,  
6. Computerphysik mit Übungen."
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Als vertiefendes Wahlpflichtfach sind nach Maßgabe des Angebotes der Fakultät für Physik mindestens vier Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von jeweils 4 SWS einschließlich Übungen zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen haben der Erweiterung oder Vertiefung des Physikalischen Wissens zu dienen."
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter Nr. 1 a) wird "Quantenmechanik I mit Übungen" durch "Theorie III mit Übungen" ersetzt.
  - b) Unter Nr. 1 b) wird "Statistische Mechanik I mit Übungen" durch "Theorie IV mit Übungen" ersetzt.
  - c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. Im Wahlpflichtfach durch eine Fachprüfung zu den Inhalten einer der Veranstaltungen Nr. 1, 2, 3 oder 4 nach Absatz 3 sowie durch eine Fachprüfung zu den Inhalten einer weiteren Veranstaltung nach Absatz 3."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet des § 24 nicht zulässig."
- b) Abs. wird gestrichen.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
- b) In Abs. 4 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:  
"(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
- d) Abs. 5 wird Abs. 6
- e) In Abs. 6 (neu) wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 7
- g) In Abs. 7 (neu) werden die Worte "eine bessere Note" durch die Worte "höhere Punktzahl" ersetzt.
15. In § 26 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte "und gibt die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches (vgl. § 23 Abs. 2) an" gestrichen.
- 16 § 28 erhält folgende Fassung:  
"§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten  
(1) Den Prüflingen ist nach Abschluss einer Prüfung oder einer abgeschlossenen Teilprüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte zu gewähren.  
(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme."
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang an der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, können Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung nach der Vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 30. April 1974, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 24. Juli 1975, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 4 Nr. 5, S. 14 vom 10. September 1975, geändert durch Ordnung vom 19. Januar 1976, vorläufig genehmigt

vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 20. Oktober 1976, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 5 Nr. 10, S. 60 vom 1. Dezember 1976, geändert durch Ordnung vom 4. Juli 1979, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 4. September 1979, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 8 Nr. 5, S. 35 vom 10. Oktober 1979 letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2005 ablegen. Nach diesem Zeitpunkt können Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Prüfung ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung erbracht werden. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss."

- b) Abs. 4 wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2003.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann





**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juli 2003, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 154, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5. 1. Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO) erhält folgende Fassung:

**"Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien	6	4	1 – 2		1	
2	Sprach- und Literaturwissenschaft	11	6	1 – 2	1		
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1		
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländer/Bildungsausländerinnen <sup>2</sup>	13	6	2 – 3	1 <sup>3</sup>		
4b	Sprachpraxis für Bildungsinländer/Bildungsinländerinnen <sup>2</sup>						
5	Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache	11 (+2) <sup>1</sup>	6	3 – 4	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1 – 3
	Summe:	54(+2) <sup>1</sup>	28		4 (+1) <sup>1</sup>	1	

<sup>1</sup> In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

<sup>2</sup> Die Module 4a und 4b sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren.

<sup>3</sup> Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache zu erbringen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im Modul 4b ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Lerntagebuchs mit Auswertung zu erbringen."

2. Ziffer 5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" erhält folgende Fassung:

**"5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"**

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) <sup>1</sup>	6	3 – 4	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache <sup>3</sup>	13 (+2) <sup>1</sup> (+8) <sup>3</sup>	6	4 – 5	1 (+1) <sup>1</sup> (+1) <sup>3</sup>		Module 1 – 4
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) <sup>3</sup>	12 (+2) <sup>1</sup> (+8) <sup>3</sup>	8	5 – 6	1 <sup>2</sup> (+1) <sup>1</sup> (+1) <sup>3</sup>		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>	18		3 – 6			
	Summe:	64 (+2)	(20)		4 (+1)		

<sup>1</sup> In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

<sup>2</sup> Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen.

<sup>3</sup> Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 8 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.

<sup>4</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profilbereich des Faches zu besuchen."

3. Ziffer 5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation" erhält folgende Fassung:

**" 5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"**

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
An 6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) <sup>1</sup>	6	3 – 4	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1 – 3
Le 7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache <sup>3</sup>	13 (+2) <sup>1</sup> (+8) <sup>3</sup>	6	4 – 5	1 (+1) <sup>1</sup> (+1) <sup>3</sup>		Module 1 – 4
La 9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) <sup>3</sup>	12 (+2) <sup>1</sup> (+8) <sup>3</sup>	8	5 – 6	1 <sup>2</sup> (+1) <sup>1</sup> (+1) <sup>3</sup>		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>	18		3 – 6			
	Summe:	64(+2)	(20)		4(+1)		

<sup>1</sup> In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

<sup>2</sup> Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

<sup>3</sup> Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 9 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.

<sup>4</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profildbereich des Faches zu besuchen."

4. Ziffer 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO) erhält folgende Fassung:

**" 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)"**

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1/2	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien und Sprachwissenschaft	9	7	1 – 2			
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1		
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländerinnen/ Bildungsausländer <sup>1</sup>				1 <sup>2</sup>		
5	nur für Bildungsinländerinnen / Bildungsinländer: <sup>1</sup> Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache <sup>1</sup>	13	6	3 – 4	2		Module 1 – 3
	Summe:	35	19		2 bzw. 3 <sup>1</sup>		

<sup>1</sup> Die Module 4a und 5 sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren; dementsprechend ergibt sich eine unterschiedliche Anzahl von Einzelleistungen.

<sup>2</sup> Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache zu erbringen; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil."

5. Ziffer 6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" erhält folgende Fassung:

**"6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"**

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
An 6/7 Le	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/ Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	8	5 – 6	1 <sup>1</sup>		Module 1 – 4
	Summe:	25	14		2		

<sup>1</sup> Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen."

6. Ziffer 6.2.2 Profil "Kulturelle Kommunikation" erhält folgende Fassung:

**"6.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"**

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
An 6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
L 9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	8	5 – 6	1 <sup>1</sup>		Module 1 – 4
	Summe:	25	14		2		

<sup>1</sup> Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. Mai 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 25 Nr. 51 S. 327), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28 Nr. 32 S. 175), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht:
  - a) die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan,
  - b) alle Mitglieder der Fakultätskonferenz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - c) alle habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) bis zu fünf weitere Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte, die der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören und die für jedes Verfahren von der Fakultätskonferenz neu gewählt werden;
2. mit Stimmrecht: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Einsetzung der Habilitationskommission nach § 7, Termine des Habilitationsvortrages und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis;
3. mit beratender Stimme: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, alle Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie die bestellten Gutachterinnen und Gutachter, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 oder 2 Mitglieder mit Stimmrecht sind.“

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

# **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 5 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Gegenstand der Überprüfung (Eignungsprüfung)
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Nachtermin
- § 8 Wiederholung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsfeststellung**

(1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld ist neben der Hochschulreife die besondere Eignung für den Studiengang nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung einer sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist bis zum Abschluss des Bachelorstudiums studienbegleitend zu erbringen.

### **§ 2**

#### **Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird studienbegleitend während der Veranstaltungen in den entsprechenden Sportarten durchgeführt.

(2) Die Studierenden melden sich durch die Wahl des Sportartenkurses gleichzeitig zur Eignungsfeststellung in der entsprechenden Sportart an.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Überprüfung (Eignungsprüfung)**

(1) Überprüft werden die Studierenden nach ihrer Wahl in zwei der Bereiche der Individualsportarten

- Leichtathletik,
- Schwimmen
- Turnen
- Gymnastik/Tanz

und in zwei Sportspielen.

(2) Leichtathletik: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

<i>Disziplin:</i>	Männer	Frauen
100 m	13,5 sek	16,0 sek
Hürdenlauf	Technikdemonstration	Technikdemonstration
Speerwurf	25,00 m (800 g)	20 m (600 g)
3000-m-Lauf (Finnbahn)	15:00 min	17:00 min

(3) Schwimmen: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m (Schwimmart frei)	2:00 min	2:20 min
Technikdemonstration	30 m Schwimmen incl. Startsprung und Wende in einer beim Zeitschwimmen nicht gewählten Stilart	
Sprung	vom 3m Brett	
Tauchen	15m ohne Startsprung	

(4) Turnen: Folgende Mindestleistungen sind am Gerät Sprung und an zwei weiteren Geräten (Barren oder Reck, Boden oder Schwebebalken) nach Wahl zu erbringen:

Gerät:	Männer	Frauen
Sprung	Pferd/Kasten längs 1,20 m (Brettabstand mind. 1,10 m) Hocke oder Grätsche	Pferd/Kasten quer 1,10 m (Brettabstand mind. 1,10 m) Hocke oder Grätsche
Boden	Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Handstand, Sprungrolle, Strecksprung mit ½ Drehung sowie ein weiterer gymnastischer Sprung, Rolle rückwärts, Rad.	
Barren	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Drehwende zum Innenquerstütz als Angang (Sprungbrett erlaubt); Rolle vorwärts in den Grätsch-sitz; Rückschwung mit Grätschen und Schließen der Beine über den Holmen; Kehre mit ¼ Drehung zum Holm in den Außenseitstand vorlinks.	
Reck (schulterhoch)	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Hüftaufschwung aus der Schluss- oder Schrittstellung; Hüftumschwung rückwärts; Felgunterschwung aus dem beidbeinigen Absprung in den Stand.	
Schwebebalken	Höhe 1,00 m (Sprungbrett erlaubt) Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Aus dem Seitstand Hockwende auf den Balken; drei verschiedene gymnastische Sprünge; zwei verschiedene ½ Drehungen; ein balkennahes Element; Standwaage; eine Schrittkombination seitw.; Radwende in den Querstand vorlinks als Abgang.	

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, dass alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; an Boden, Reck, Barren und Schwebebalken sind die Übungen als Übungsverbindung zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung ist zulässig.

(5) Gymnastik/Tanz: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Erarbeitung und Demonstration einer rhythmischen Bewegungsfolge zu einem gewählten Thema über folgende Länge:

Ein Musikbogen (4 x 8 Zählzeiten) bei Aerobic, Body-Percussion, Percussion mit Instrumenten oder (Alltags-)Gegenständen oder ähnlichen Themen; ein Refrain und eine Strophe bei Kinderliedern, Volkstänzen oder ähnlichen Themen.

Die Demonstration muss so ausgeführt werden, dass eine deutliche Übereinstimmung von Musik/Rhythmus und Bewegung erkennbar ist, und die Bewegungen eine hinreichende Weite, Intensität und Genauigkeit aufweisen.

(6) Sportspiele: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Aus der Gruppe der Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis) werden zwei Spiele überprüft. Beurteilungskriterien sind:

- Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken
- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriff und Abwehrspiel

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Einschluss von Kleinfeldspielen) ca. 15 Minuten gespielt. Die Prüferinnen und Prüfer können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungsadäquate Situationen (z.B. Komplexübungen) arrangieren.

#### § 4 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Abteilung Sportwissenschaft oder ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 5**

### **Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die in § 3 geregelten Leistungsanforderungen für die Eignungsprüfung sind Mindestanforderungen. Die sportpraktische Eignung ist nur festgestellt, wenn alle Mindestanforderungen in den zwei Bereichen der Individualsportarten sowie in den zwei Sportspielen erbracht worden sind.

(2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer. Sie können durch Helferinnen oder Helfer unterstützt werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Semester, in welchem der Kurs belegt wurde
2. Name der oder des Studierenden
3. Gesamtergebnis.

(4) Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann in Form der Leistungspunktebescheinigung erfolgen.

## **§ 6**

### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

(1) Die oder der Studierende wird von der Abteilung Sportwissenschaft durch die Ausgabe der Leistungsbescheinigungen für den jeweiligen Kurs über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsfeststellung in der Sportart unterrichtet.

(2) Mit Abschluss des Studiums und durch Aushändigung des Bachelorzeugnisses wird der oder dem Studierenden die Eignungsfeststellung bescheinigt.

## **§ 7**

### **Nachtermin**

(1) Ist eine geforderte Mindestleistung in einer Sportart nicht erbracht worden, so kann diese im Nachtermin noch einmal überprüft werden.

(2) Der Nachtermin soll in zeitlich angemessenem Abstand zum Ersttermin liegen.

## **§ 8**

### **Wiederholung**

Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der Eignung frühestens zum Termin der nächsten Veranstaltung wiederholt werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Ordnung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig findet die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 20. Mai 1994 (GABl. NW. II Nr. 11/94 S. 256) für die Universität Bielefeld keine Anwendung mehr. Die Ordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, der Universität Bielefeld für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit den Abschlüssen: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik vom 18. Juni 1985 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 14 Nr. 7 vom 25. Juni 1985) in der jeweils geltenden Fassung tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 21. April 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss

Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 148), geändert durch Ordnung vom 15. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 18 S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Als §18 wird neu eingefügt:  
„§ 18  
Zertifikat „European Master of Public Health – EMPH“  
(1) Studierende, die zusätzlich zu den Regelangeboten des MPH-Studiengangs am „European Master of Public Health“-Programm teilnehmen, müssen 12 der gem. § 10 geforderten Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen mit europäischem Inhalt (z.B. „Vergleich europäischer Gesundheitsdaten und Gesundheitssys-

teme“, „Prävention und Gesundheitsförderung in Ländern Europas“ oder „Gemeinsamer Markt und Gesundheitsversorgung“) erwerben, zusätzlich 12 Kreditpunkte aufgrund von Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland im Umfang von in der Regel mindestens 8 Wochen nachweisen, und die Abschlussarbeit muss zu 20 % eine europäische Komponente enthalten.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird in diesem Fall eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem europäischen Ausland zusätzlich benannt. Die Masterarbeit muss von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Im übrigen gelten für diese Masterarbeit die §§ 11 bis 16 entsprechend.

(3) Die oder der EMPH-Beauftragte gem. § 13 der Studienordnung für den Zusatzstudiengang in der jeweils geltenden Fassung prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1. Abschließend entscheidet der Prüfungsausschuss über den Nachweis der zusätzlichen Leistungen.

(4) Über die erfolgreiche Teilnahme am EMPH-Programm stellt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften zusammen mit der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) ein Zertifikat aus. Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem MPH-Abschlusszeugnis. Es wird in englischer Sprache ausgestellt und weist die einzelnen Studienanteile mit europäischem Bezug aus.“

2. Die §§ 18 (alt) bis 22 werden §§ 19 bis 23.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. April 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

### Artikel I

Die Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 154) wird wie folgt geändert:

1. Als § 13 wird neu eingefügt:

„§ 13

8 Zusatz-Programm „European Master of Public Health-EMPH“

(1) Studierende des Master of Public Health-Studiengangs können zusätzlich am EMPH-Programm der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) teilnehmen. Dies entspricht einer zusätzlichen Schwerpunktsetzung im MPH-Studium. Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften weist hierfür bei den von ihr angebotenen Veranstaltungen im MPH-Studiengang den Anteil europäischer Inhalte aus. Studierende, die am EMPH-Programm teilgenommen haben, erhalten hierüber ein Zertifikat, wenn sie 12 der gem. § 10 der Prüfungsordnung geforderten Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen mit europäischem Inhalt (z.B. „Vergleich europäischer Gesundheitsdaten und Gesundheitssysteme“, „Prävention und Gesundheitsförderung in

Ländern Europas“ oder „Gemeinsamer Markt und Gesundheitsversorgung“) erhalten haben, zusätzlich 12 Kreditpunkte aufgrund von Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland im Umfang von in der Regel mindestens 8 Wochen nachweisen können und die Abschlussarbeit zu 20 % eine europäische Komponente enthält.

(2) Die Fakultät bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der die Teilnehmenden am EMPH-Programm berät und informiert sowie als Bindeglied zur ASPHER fungiert. Die Fakultät informiert die Studierenden des MPH-Studiengangs über die Studienangebote an den beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen und über spezielle EMPH-Angebote und unterstützt die Studierenden bei der Planung von Auslandsstudienanteilen.

(3) Die Studierenden erhalten bei erfolgreicher Teilnahme am EMPH-Programm ein Zertifikat. Das Nähere regelt § 18 der Prüfungsordnung für den MPH-Studiengang in jeweils geltender Fassung.

2. Die §§ 13 (alt) bis 16 werden §§ 14 bis 17.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. April 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gliederung der Fakultät**

Die Fakultät gliedert sich in

- Wissenschaftliche Einheiten
- Forschungsschwerpunkte/ wissenschaftliche Einrichtungen

Verwaltungsmäßig ist die Fakultät außerdem in Arbeitsgruppen gegliedert. Den einzelnen Arbeitsgruppen gehören die Professorin oder der Professor, die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Arbeitsgruppen verfügen über einen eigenen Haushaltsansatz, dessen Umfang durch die Dekanin oder den Dekan jährlich festgelegt wird. Die Kriterien für die Festlegung von Haushaltsmitteln werden in der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Fakultätskonferenz beraten.

### **§ 2**

#### **Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind

- die Fakultätskonferenz
- die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 3**

#### **Ständige Kommissionen**

Die Fakultät bildet folgende ständige Kommissionen:

- die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten
- die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten
- die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Sie sind beratende Kommissionen ohne eigene Beschlussfassungskompetenz. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz. Die Bildung von Prüfungsausschüssen ist durch die jeweiligen Prüfungsordnungen verbindlich geregelt.

#### § 4

##### Die Dekanin oder der Dekan

(1) Die Fakultät für Soziologie wird durch eine Dekanin oder einen Dekan geleitet.

(2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans regelt die Grundordnung gemäß § 46. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt die Fakultät innerhalb der Universität Bielefeld.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist mit Ende der Amtszeit oder im Falle des Rücktritts verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans weiterzuführen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan erläutert der Fakultätskonferenz jährlich die voraussichtlichen Schwerpunkte der Tätigkeit, insbesondere die Grundsätze der Entwicklungsplanung und Mittelverteilung.

(5) Die Fakultätskonferenz wählt nach Möglichkeit in ihrer konstituierenden Sitzung die Dekanin oder den Dekan aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Wahlvorschläge für die Prodekaninnen oder Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere zuständig für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie oder er ist für die Durchführung der Evaluation und, im Benehmen mit der Fakultätskonferenz, für die Aufstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät zuständig. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Außendarstellung der Fakultät verantwortlich. Sie oder er bereitet Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Kooperation vor. Die Dekanin oder der Dekan bereitet den jährlichen Haushaltsantrag der Fakultät vor und gibt der Studierendenvertretung und den Vertretern der Studierenden in der Fakultätskonferenz mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache. Die Dekanin oder der Dekan ist hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Sie oder er vollzieht die Promotion und Habilitation.

(8) Die Fakultätskonferenz kann der Dekanin oder dem Dekan mit der Mehrheit der Stimmen weitere Aufgaben übertragen.

#### § 5

##### Die Fakultätskonferenz

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultätskonferenz wird durch § 49 der Grundordnung geregelt. Ihr gehören

mit Stimmrecht acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Fakultätsbeamtin oder der Fakultätsbeamte und die Dekanatsassistentin oder der Dekanatsassistent nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teil. Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Fakultätskonferenz entscheidet über die Angelegenheiten der Fakultät, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die ihr durch Gesetz oder Satzungen übertragenen Wahlen
- b) die Wahl der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission der Fakultät
- c) die Vorbereitung neuer Studiengänge
- d) Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz und sonstiger Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen
- e) die Verabschiedung von Studienplänen und Curricula der verschiedenen Studiengänge und Studienbereiche
- f) Habilitationen
- g) Berufungsvorschläge einschließlich der Ausrichtung von Professorenstellen
- h) die Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einer Professorin oder eines Professors unbeschadet der Leitungskompetenz der Dekanin oder des Dekans
- i) Anträge auf Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsschwerpunkte
- j) die Beratung des Haushaltsantrags der Fakultät
- k) die Beratung und Kenntnisnahme des fakultätsinternen Haushaltsverteilungsplans
- l) die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen und Kommissionen mit bestimmten Aufgaben
- m) die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(3) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenzen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese sind, soweit sie nicht vertraulich sind, allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich.

(4) Bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Aufgaben wissenschaftlicher Einheiten und Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, die nicht in der Fakultätskonferenz vertreten sind, sind die Professorinnen und Professoren oder Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen

Einheiten berechtigt, in den Beratungen der Fakultätskonferenz gehört zu werden.

## **§ 6**

### **Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten**

(1) Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten bereitet in allen Struktur- und Personalfragen, die in § 4 Abs. 6 sowie in § 5 der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten befasst sich

- mit der Personalplanung der Fakultät
- mit der Vorbereitung und Beratung der Haushaltsplanung der Fakultät.

Sie berät

- die durch die Kommissionen/ Gremien vorbereiteten Ordnungen
- die Verlängerung von Anträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterstellen und wissenschaftlicher Assistentenstellen.

(4) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(5) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Gleichstellungskommission sowie dem Rektorat zugänglich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten**

(1) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet in allen die Lehre und studentische Angelegenheiten betreffenden Fragen, die in § 4 Abs. 6 sowie in § 5 der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sind

- die Dekanin oder der Dekan

- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Bei Angelegenheiten, die die Lehre gemäß Absatz 1 betreffen, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten befasst sich unbeschadet der Rechte und Pflichten der Dekanin oder des Dekans

- mit der Lehrplanung der Fakultät
- mit der Vorbereitung und Beratung von Studienreformaßnahmen
- mit der Erarbeitung von Studienordnungen
- mit den durch die Kommissionen/ Gremien vorbereiteten Prüfungsordnungen.

(5) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(6) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Gleichstellungskommission sowie dem Rektorat zugänglich gemacht werden.

## **§ 8**

### **Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs**

(1) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bereitet in allen Angelegenheiten der Forschung, die in der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs befasst sich:

- mit der Koordination von Forschungsvorhaben
- mit der Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern für Drittmittelprojekte

- mit der Vorbereitung von Forschungsberichten der Fakultät
- mit der Zuweisung von studentischen Hilfskräften für die Forschung
- mit der Koordination von Anträgen auf universitätsinterne Forschungsmittel
- mit der Außendarstellung der Fakultät
- mit Evaluationsaufgaben der Fakultät.
- Sie nimmt Vorschläge für Anfororschungsprojekte entgegen.
- Sie erarbeitet eine entscheidungsreife Vorlage für die Dekanin oder den Dekan für die Vergabe von Haushaltsmitteln der Fakultät für den Bereich Forschung.
- Sie informiert in Zusammenarbeit mit der Dekanin oder dem Dekan über Förderungsmöglichkeiten und Ausschreibungen von Forschungsprojekten.

(4) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die der Dekanin oder dem Dekan und den ständigen Kommissionen zugänglich gemacht werden.

(4) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(5) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Gleichstellungskommission zugänglich gemacht werden.

## **§ 9**

### **Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

(1) Die Fakultät bildet eine Gleichstellungskommission.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an. Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Gleichstellungskommission befasst sich mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern und gibt Empfehlungen gegenüber der Fakultät ab. Sie befasst sich insbesondere mit

- der Überprüfung der Einhaltung der Frauenförderpläne der Fakultät für Soziologie
- der Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Veränderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen der Frauen an der Fakultät
- der Unterstützung der Mitglieder der Fakultät bei der Lösung frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Probleme in der Fakultät
- der Mitwirkung an der Mittelvergabe auf Fakultätsebene
- der Information der Gleichstellungsbeauftragten der Universität.

## **§ 10** **Wissenschaftliche Einheiten**

(1) Wissenschaftliche Einheiten sind dezentrale Organisationen der Forschung und Lehre. Sie dienen der fakultätsinternen Strukturierung des Lehrangebots, sollen die Übersichtlichkeit für die Studierenden erhöhen und Forschungsaktivitäten konzentrieren. Sie berühren weder die Berufungs- und Bleibezusagen der Professorinnen und Professoren und deren Stellung als Fachvertreterin oder Fachvertreter noch die Entscheidungsbefugnisse der Organe und Gremien der Fakultät.

(2) Mitglieder einer Wissenschaftlichen Einheit sind alle diesem Bereich zugeordneten Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden werden durch die studentischen Mitglieder der Fakultätskonferenz nominiert. Doppelmitgliedschaften sind im begründeten Ausnahmefall durch Beschluss der Wissenschaftlichen Einheit möglich. Bei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden ist dies grundsätzlich möglich. Nicht auf Planstellen beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät bzw. an Kooperationsprojekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag kooptiert werden. Sie wirken beratend mit.

(3) Aus dem Kreis der ihr als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Wissenschaftliche Einheit eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Wissenschaftliche Einheit innerhalb der Fakultät vertritt.

(4) Innerhalb der Wissenschaftlichen Einheiten werden Beratungen geführt und Entscheidungen vorbereitet über

- die Lehrangebote und über allgemeine Probleme der Lehre. An der Lehrplanung sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden zu beteiligen.
- die Koordination von Forschungsvorhaben
- die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des wissenschaftlichen Mittelbaus.

(5) Für die Aufgabenbeschreibung der Mitarbeiterstellen unterbreitet die jeweilige Fachvertreterin oder der Fachvertreter einen Vorschlag, zu dem die Mitglieder der Wissenschaftlichen Einheit Stellung nehmen. Für die Durchführung von Besetzungsverfahren ist die jeweilige Fachvertreterin oder der Fachvertreter zuständig, der oder dem die Stelle zugeordnet ist. Sofern ein fachliches Vorstellungsgespräch geführt werden soll, lädt die Dekanin oder der Dekan universitätsöffentlich ein. Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen begründeten Personalvorschlag, zu dem die Wissenschaftliche Einheit Stellung nehmen kann.

(6) Die Wissenschaftlichen Einheiten treten mindestens einmal im Semester zusammen. Über die Ergebnisse der Sitzungen der Wissenschaftlichen Einheiten werden Ergebnisprotokolle erstellt, die den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einheiten und der Dekanin oder dem Dekan zugänglich gemacht werden.

## **§ 11** **Die Forschungsschwerpunkte/ Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät**

(1) Die Forschungsschwerpunkte sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für

- die Koordination und Planung von Forschung
- Vorschläge zur Weiterentwicklung und Außendarstellung der Forschung an der Fakultät.

Die Forschungsschwerpunkte arbeiten mit der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eng zusammen.

(2) Soweit für besondere Aufgaben in Lehre und Forschung in besonderem Umfang Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Aufgabe und Zielsetzungen dieser wissenschaftlichen Einrichtungen regeln die jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Einrichtungen, die durch die Fakultätskonferenz verabschiedet werden.

## **§ 12** **Änderung von Ordnungen**

(1) Die Geschäftsordnung und die Fakultätsordnung werden mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz verabschiedet und geändert.

## **§ 13** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. Mai 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann